

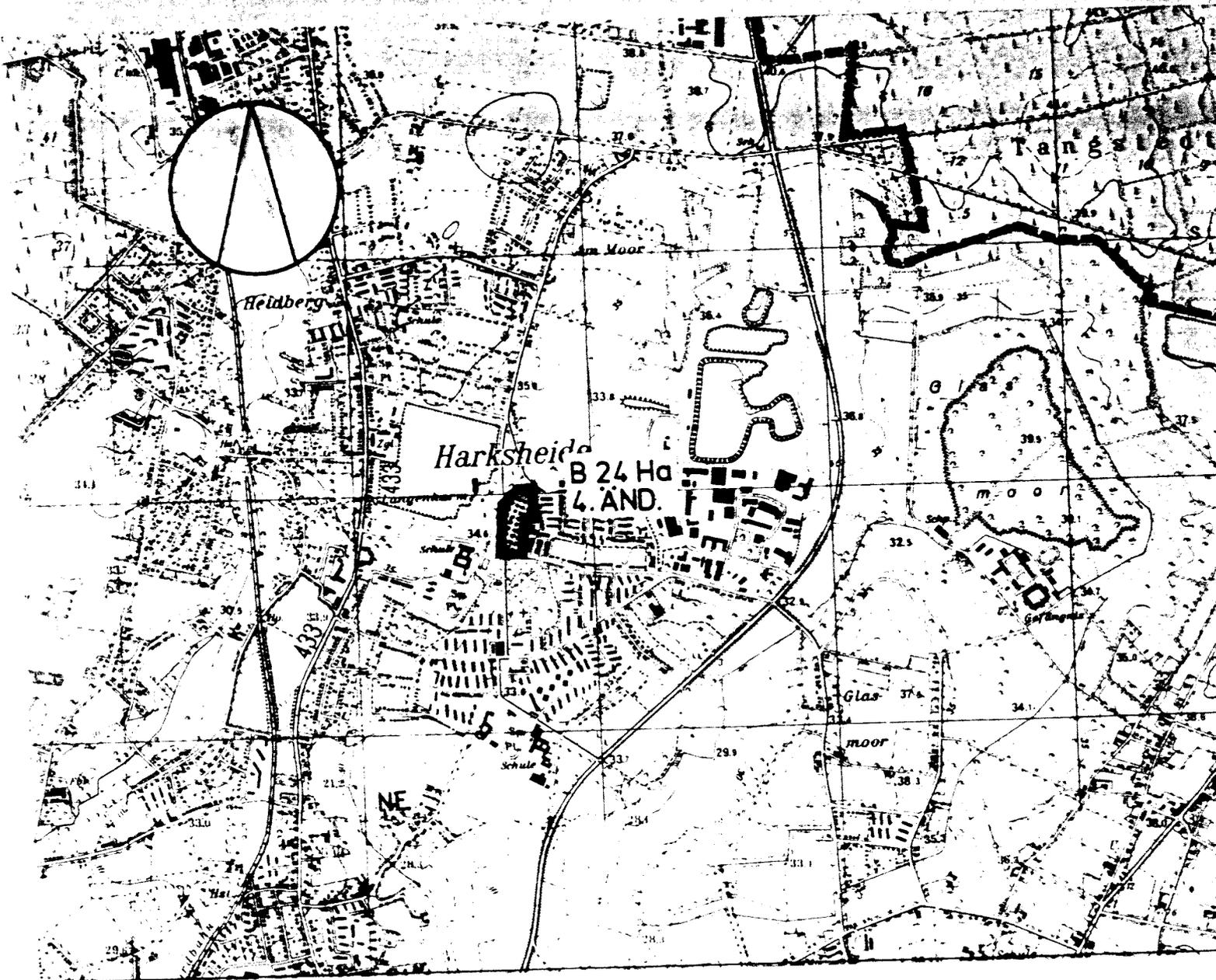
BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR.24 HARKSHEIDE

4.ÄNDERUNG

GEBIET : FALKENHORST



ÜBERSICHTSPLAN 1:25 000

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

FNP Harksheide,
Flächennutzungsplan
Norderstedt (FNP'75)

Der Bebauungsplan Nr. 24 -Harksheide- ist aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Harksheide entwickelt.

Die 4. Änderung des B 24 -Harksheide- ist aus dem FNP'75 entwickelt.

Der Flächennutzungsplan wurde durch die Stadt Norderstedt am 21.2.1978 beschlossen und vom Innenminister am 13.7.1978 teilweise vorweggenehmigt. Das Plangebiet liegt innerhalb des vorweggenehmigten Bereiches und ist als Grünfläche mit einem Spielplatz dargestellt.

BBauG

Grundlage für die Satzungsänderung ist das Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949);

BauNVO

die Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBI. I S. 1763) sowie

PlanZVO

die Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBI. I S. 21).

2. Planungsanlaß und Planungsziel

Planungsanlaß

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 24 -Harksheide- enthält in der Planzeichnung die Festsetzung einer Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG a.F.

In dieser Grünfläche (Teil der Grünzugverbindung geplanter Tarpenbeckpark - zukünftiger Stadtpark-) hatte die Stadt Norderstedt einen Kinderspielplatz angelegt, der gedacht war als Ergänzung zu den im B-Plan festgesetzten Kinderspielplätzen. Diese entsprachen in Größe und Ausstattung nicht mehr den neuesten Erkenntnissen und Anforderungen an gute Kinderspielflächen. Aufgrund von Nachbareinsprüchen wurde der Spielplatz nach 6-jährigem Bestand 1977 aufgehoben, da die rechtliche Grundlage (Festsetzung im B-Plan) fehlte.

Bedarfsprüfung

Die Prüfung der Spielplatzsituation für das Gebiet des B 24 -Harksheide- auf der Grundlage des Entwurfs des Kinderspielplatzbedarfsplanes hat ergeben, daß in der Summe der vorhandenen Anlagen der nach DIN 18034 erforderliche Bedarf flächenmäßig gedeckt ist. In der Qualität der Ausstattung und in der räumlichen Zuordnung

zu den einzelnen Wohnquartieren zeigt sich jedoch ein gewisser Mangel. Überdies stellt die Straße Falkenhorst eine Zäsur dar, die bezüglich der Einzugsbereiche ohne Überquerung der Straße einen zusätzlichen Kinderspielplatz erforderlich macht.

Gestaltung

Durch die Aufteilung in drei selbständige Spielbereiche wird sowohl dem Mangel an Kleinkinderspielflächen, als auch den Ansprüchen der 6 - 12 jährigen nach geeigneten Spielflächen entsprochen. Durch Geländemodellierungen die die Spielflächen begrenzen und auch teilweise zum Spielbereich gehören, sind diese einerseits gegen den Lärm der Falkenbergstraße geschützt und andererseits bilden sie auch eine Lärmabschirmung gegenüber der Wohnbebauung am Matthias-Claudius-Weg. Somit wird hier beiden Ansprüchen nach Schutz der Kinder und nach Berücksichtigung der Wohnruhe ausreichend Rechnung getragen.

Auch durch die Verlegung des Fußweges, näher an die westliche Grenze der Grünfläche, werden mögliche Beeinträchtigungen für die Anlieger ausgeschaltet.

Diese Arbeiten lassen sich weitgehend ohne große Zerstörung der Grünflächen durchführen, wodurch das äußere Erscheinungsbild unverändert bleibt.

Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung

Auch nach Abwägung der vorgetragenen Argumente der Spielplatzgegner, ist die Stadt Norderstedt der Auffassung, daß unter Berücksichtigung der Argumente der Befürworter weiterhin ein starkes Interesse an einer Spielmöglichkeit in der Grünfläche besteht.

Planungsziel

Diese Änderung soll nunmehr die erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

B-Plan-Festsetzung

Die o.a. Geländemodellierungen können im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, da sich ihre genaue Lage und Form erst aus der späteren Ausführungsplanung ergibt.

3. Ordnung des Grund und Bodens

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

4. Kosten

Durch die Änderung entstehen der Stadt Norderstedt folgende Kosten:

Ausbau und Ausstattung Spielbereiche	39.000,-- DM
Umgestaltung Grünfläche/ Wanderweg	48.000,-- DM
	<hr/>
	87.000,-- DM

Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 -Harksheide-, Gebiet: Falkenhorst, wurde mit Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 9. SEP. 1980 gebilligt.

Norderstedt, den 24. DEZ. 1980

STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat
gez
Embacher
(Bürgermeister)

LS